

# Gemeinderat von Zürich

12.1.2005

## Beschlussesantrag

von Dr. Claudia Rütsche (CVP)  
und Dr. Mischa Morgenbesser (FDP)

### Behördeninitiative des Gemeinderats von Zürich betreffend Änderung des Gemeindegesetzes (Wahl der Schulpräsidien durch Gemeindeorgan)

Der Gemeinderat von Zürich beschliesst folgende Behördeninitiative zuhanden des Kantonsrats:

*„Das Gemeindegesetz (§ 114a) und das Gesetz über die politischen Rechte (§ 41) seien so zu ändern, dass die Gemeindeordnung bestimmen kann, ob die Präsidentin bzw. der Präsident der Kreisschulpflegen durch die Stimmbürger des Schulkreises oder durch den Grossen Gemeinderat oder ein anderes von ihr zu bezeichnendes Gemeindeorgan gewählt werden.“*

#### Begründung:

Das Präsidium der Kreisschulpflegen in der Stadt Zürich stellt hohe Anforderungen an die Amtsinhaber. Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident leitet die Kreisschulpflege und überwacht deren Geschäftsgang. Je nach Grösse des Schulkreises sind ihr bzw. ihm ca. 400-600 Lehrpersonen unterstellt. Dabei erfüllt sie bzw. er planerische, kontrollierende, beratende, unterstützende, koordinierende und organisatorische Aufgaben in einem komplexen Umfeld. Im Vordergrund steht heute weniger das politische Amt als eine eigentliche Managementaufgabe (Führung, Planung, Steuerung und Controlling).

Es liegt auf der Hand, dass angesichts dieses veränderten Anforderungsprofils der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten das Auswahlverfahren überdacht werden muss. Es stellt sich die Frage, ob die historisch gewachsene Volkswahl der Schulpräsidentinnen bzw. Schulpräsidenten durch die Stimmberechtigten des Schulkreises in der Stadt Zürich heute noch zeitgemäss ist, da bei diesen Wahlen letztlich politische und nicht fachliche Kriterien den Ausschlag geben. Demgegenüber wäre eine Auslese der Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten nach deren fachlichen und persönlichen Kompetenzen vorzuziehen. Dies kann damit erreicht werden, dass die Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten nicht mehr an der Urne gewählt, sondern durch ein anderes Gemeindeorgan bestimmt werden. Wird diese Wahl-Kompetenz auf das Gemeindeparlament übertragen, so könnte damit der politischen Komponente des Amtes nach wie vor Rechnung getragen werden und bliebe dessen demokratische Legitimation erhalten, zugleich aber könnte die Auswahl stärker auf Grund fachlicher und persönlicher Kompetenzen vorgenommen werden, so wie das heute beispielsweise bereits bei der Wahl des Ombudsmanns und des Datenschutzbeauftragten durch den (Grossen) Gemeinderat in der Stadt Zürich der Fall ist.

Bereits heute nimmt das Gemeindegesetz Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse in den Städten Zürich und Winterthur, indem § 114a GG für Gemeinden mit der ausserordentlichen Gemeindeorganisation bestimmt, dass deren Gemeindeordnung das Gemeindegebiet für die Besorgung von Schulangelegenheiten in mehrere Schulkreise einteilen kann. Das erscheint für die grossen Städte nach wie vor als zweckmässig. Zugleich soll nun aber diese Spezialregelung für die Parlamentsgemeinden dahingehend erweitert werden, dass die Gemeindeordnung auch soll bestimmen können, ob die Präsidentinnen bzw. Präsidenten der Kreisschulpflegen weiter durch die Stimmberechtigten des Schulkreises oder aber eben durch den Grossen Gemeinderat oder ein anderes Gemeindeorgan gewählt werden.

J. B. B. B.  
M. B. B. B.